

Bericht des Büros des Grossen Rates

zum

**Anzug Dr. B. Schultheiss und Konsorten betreffend
Standesinitiativen und –referenden im Kanton
Basel-Stadt**

vom 2. Dezember 2002 / P016798

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 13. Dezember 2002

1. In seiner Sitzung vom 24. Oktober 2002 hat der Grosse Rat den Anzug Dr. B. Schultheiss und Konsorten betreffend Standesinitiativen und -referenden im Kanton Basel-Stadt stehen gelassen. Dabei war zwar unbestritten, dass bezüglich der Bestimmung der Geschäftsordnung, welche die Standesinitiative regelt (§ 38 der Geschäftsordnung) eine Änderung im Sinne einer erleichterten Handhabung dieses Instrumentes nicht erforderlich ist.

Anders verhält es sich aber, wie sich aus der kurzen Diskussion des Schreibens des Büros Nr. 0234 vom 9. September 2002 im Plenum des Grossen Rates ergab, für das Standesreferendum gemäss Art. 141 Abs. 1 der Bundesverfassung.

Die Zuständigkeit zur Ergreifung eines Standesreferendums liegt abschliessend beim Grossen Rat. Das Standesreferendum ist an die Frist von 100 Tagen gebunden und braucht das in der Bundesverfassung vorgesehene Quorum von mindestens acht mitwirkenden Kantonen. Das sind an sich schon hohe Hürden. Mit den Fristen, die für die gewöhnlichen Anzüge gemäss der Geschäftsordnung des Grossen Rates gelten, werden diese Hürden leicht unübersteigbar, wenn man bedenkt, dass bei der Ergreifung eines Kantonsreferendums wohl auch eine gewisse Koordination mit den übrigen Kantonen erforderlich ist. Da die Dringlicherklärung eines Anzugs ein Zweidrittelmehr braucht, ergäbe sich daraus indirekt praktisch ein Zweidrittel-Quorum für die Ergreifung eines Standesreferendums.

2. Wenn auch die Hindernisse für die Ergreifung eines Standesreferendums bis anhin kaum als Mangel fühlbar geworden sind, da dieses Instrument in der Vergangenheit in der schweizerischen Politik kaum in Erscheinung trat, so kann dies sich ändern, wenn die neue Ordnung für den Finanzausgleich im Bund eingeführt wird. Es zeichnet sich ab, dass die Bundesgesetzgebung, mit der zukünftig jeweils die Parameter des Finanzausgleichs fortgeschrieben werden sollen, mit einer Bundesverfassungsänderung einem besonderen, erleichterten Quorum von bloss fünf Kantonen für das Standesreferendum unterliegen sollen. Dies bedeutet, dass dieses Instrument gerade für den Kanton Basel-Stadt als einen Kanton, der zu einer der sensiblen Minderheitsgruppen unter den Kantonen gehört, bedeutsam werden kann. Es rechtfertigt sich somit, dieses staatsrechtliche Instrument bereits jetzt so auszugestalten, dass es gegebenenfalls auch ohne ungewollte Hindernisse angewendet werden kann.

Abgesehen von diesen für die Zukunft relevant werdenden politischen Überlegungen, rechtfertigt sich auch eine sachgerechte Regelung, weil es für sich allein betrachtet schon misslich ist, einem in der Bundesverfassung vorgesehenen Recht des Kantons die für die Handhabung erforderliche Ausgestaltung auf der Ebene des kantonalen Rechtes zu versagen.

3. Die hier vorgeschlagene Ergänzung der Geschäftsordnung zielt auf eine zugleich einfach zu handhabende Regelung wie auch eine solche, die das Bedürfnis des Rates berücksichtigt, aufgrund einer brauchbaren Unterlage zu entscheiden. Sie sieht deshalb vor, dass der Antrag zur Ergreifung des Referendums bereits kurz schriftlich begründet eingereicht wird, wie dies übrigens bei Anzügen - obwohl die Geschäftsordnung es für diese nicht vorschreibt - üblich geworden ist. Wesentlich ist ferner, dass der Bundeserlass, gegen den das Referendum ergriffen werden soll, in Kopie beigelegt wird, damit anschliessend die Grossratskanzlei den Antrag mit

dieser Beilage sogleich an sämtliche Mitglieder des Grossen Rates verschicken kann und keine weitere Zeit mit der Beschaffung dieser Unterlage verloren geht.

Der Antrag ist dann in der nächsten Sitzung des Rates zu behandeln wie ein dringlicherklärtes Geschäft. Dafür ist somit kein Zweidrittelquorum wie bei anderen Dringlicherklärungen erforderlich. Der Antrag muss deshalb auch nicht drei Wochen bei der Kanzlei gelegen haben, um auf die Tagesordnung zu kommen. Analog wie das Recht, die Einreichung einer Standesinitiative zu beantragen, soll auch dieses Recht jedem Grossratsmitglied zustehen.

4. Dass in diesem beschleunigten Verfahren über den Antrag auf Einreichung eines Standesreferendums befunden werden kann, verletzt das in der Kantonsverfassung verankerte Vorberatungsprinzip (§ 38 KV) nicht, weil es sich hier nicht um einen gestaltenden Beschluss des Grossen Rates handelt. Zum einen geht es hier um eine Befugnis, die das Bundesrecht den Kantonsparlamenten überträgt, und für die deshalb ein Verfahren zur Verfügung stehen sollte, das diese Befugnis auch praktisch ausübbar macht. Zum anderen ist der Entscheid, ob ein Referendum gegen einen Bundeserlass ergriffen werden soll, im Zeitpunkt der Beschlussfassung spruchreif, weil es sich hier um den verfahrensleitenden Beschluss betreffend das Ja oder Nein zum Referendum gegen einen bereits publizierten Bundeserlass handelt. Der Beschluss schafft auch kein abschliessendes Recht, da es schliesslich der schweizerische Souverän ist, der in der Referendumsabstimmung über die Annahme oder Verwerfung des Bundeserlasses endgültig entscheidet. Somit erfordert die Beschlussfassung im Grossen Rat über diese Frage vom Sinn des verfassungsrechtlichen Vorberatungsprinzips aus betrachtet nicht zwingend die Vorbehandlung durch einen regierungsrätlichen Ratschlag oder den Bericht einer Grossratskommission. Allerdings bleibt es dem Grossen Rat unbenommen, bei der Behandlung des Antrags im Plenum statt unmittelbar zum definitiven Entscheid zu schreiten, die Frage entweder dem Regierungsrat oder einer grossrätlichen Kommission zur Vorberatung zu überweisen, wenn dies zeitlich möglich oder sachlich geboten ist.
5. Demgemäss beantragt das Büro dem Grossen Rat, die Geschäftsordnung mit dem hier vorgeschlagenen neuen Paragraphen 38a zu ergänzen und den Anzug Dr. B. Schultheiss, dessen Anliegen damit erfüllt wird, als erledigt abzuschreiben.

Basel, 2. Dezember 2002

Namens des Büros des Grossen Rates

Der Präsident:

Der I. Sekretär:

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seines Büros, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 wird wie folgt geändert:

Nach § 38 wird nachstehender § 38a eingefügt:

Standesreferendum

Bundesverfassung Art. 141 Abs. 1

Kantonsverfassung § 39 lit. a

§ 38a. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, den Antrag auf Ergreifung des Standesreferendums gemäss Art. 141 Abs. 1 der Bundesverfassung zu stellen.

² Der Antrag ist mit einer kurzen Begründung und einer Kopie des Erlasses, gegen den sich das Referendum richten soll, bei der Kanzlei des Grossen Rates einzureichen. Er ist von der Kanzlei unverzüglich an die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung zu versenden und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Grossen Rates zu setzen.

³ Über die Ergreifung des Referendums kann an dieser Sitzung Beschluss gefasst werden.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.